



Gemeinde Gebenbach

Az: 21-610

Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet Gebenbach-West, 1. Erweiterung, mit Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren; förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 die einmonatige öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Gebenbach-West, 1. Erweiterung“ beschlossen. Der Bauleitplan dient der Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Städtebauliches Ziel ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Gebenbach-West.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FINr. 4702 TIFl., 4708, 4709, 4710, 4731 und 4744 (TIFl.), alle Gemarkung Gebenbach. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet (GE) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den in der Sitzung des Gemeinderats behandelten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung sowie der Begründung liegen in der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom

02.10.2025 bis 05.11.2025

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer 10, öffentlich aus. Zudem werden die Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage unter dem Pfad

<https://www.gebenbach.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-in-aufstellung>

veröffentlicht. Hierzu können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Diese werden vom Marktgemeinderat geprüft und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen und Unterlagen vor:

- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, Bereich Forsten, vom 08.12.2017
- Stellungnahme des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, vom 14.12.2017
- Stellungnahme des Landesfischereiverband Bayern e. V. vom 17.12.2017
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, Bereich Landwirtschaft, vom 27.12.2017
- Stellungnahme des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt, vom 29.12.2017
- Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, vom 02.01.2018
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 05.01.2018
- Stellungnahme des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Immissionsschutz, vom 11.01.2018

Hingewiesen wird darauf,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist;
- dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gebenbach, den 24.09.2025



Peter Dotzler
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln

vom: 25.09.2025

bis: 06.11.2025

bestätigt:

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Gebenbach
Anschrift: Hauptstr. 6, 92274 Gebenbach
E-Mail-Adresse: gemeinde@gebenbach.de
Telefonnummer: 09664/ 9134-0

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Interkommunaler Datenschutzbeauftragter
Anschrift: Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach
E-Mail-Adresse: datenschutz@hahnbach.de
Telefonnummer: 09664/ 9134-15

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens „Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet Gebenbach-West – 1. Erweiterung mit Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 - 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

4. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

5. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Marktgemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.